

Einheitliche Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Bereich „Industrieanwendungen“ der deutschen Gesellschaften der MAHLE Gruppe

I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Einheitlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „EVLB“ genannt) gelten für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und der jeweiligen MAHLE Gesellschaft

(i) aus dem Bereich „Industrieanwendungen“ mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder

(ii) sofern und soweit die jeweilige MAHLE Gesellschaft bei Vertragsschluss auf die EVLB verweist (nachfolgend jeweils „MAHLE“ genannt) ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen EVLB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt MAHLE nicht an, es sei denn, MAHLE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die folgenden EVLB gelten auch dann, wenn MAHLE in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag des Bestellers vorbehaltlos annimmt und/oder die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von MAHLE maßgebend. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per Email.

3. Diese EVLB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge zwischen demselben Besteller und der jeweiligen MAHLE Gesellschaft aus dem Bereich „Industrieanwendungen“ mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, ohne dass MAHLE in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

II. Angebote, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigungen

1. Angebote von MAHLE sind freibleibend und unverbindlich und erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

2. Die Bestellung des Liefergegenstandes durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot und kann von MAHLE innerhalb von 4 Wochen angenommen werden. Der Mindestbestellwert beträgt € 150,- zzgl. Umsatzsteuer. Sollte dieser nicht erreicht werden, wird ein Mindermengenzuschlag erhoben.

3. Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Auftragsbestätigung mittels Datenfernübertragung von MAHLE, spätestens jedoch mit der Lieferung, zustande. Kann MAHLE durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

4. An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen nicht allgemein zugänglichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich MAHLE Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MAHLE.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise von MAHLE verstehen sich „Ex Works“ gemäß Incoterms 2010 zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle zusätzlichen Kosten, wie z. B. für Verpackung, Transport, Zölle, Unterstützung bei der Durchführung von Zollformalitäten, Steuern, sonstige öffentliche Abgaben oder eine vereinbarte Montage werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei MAHLE maßgebend.

3. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung ist MAHLE berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. MAHLE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. MAHLE ist außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 355 HGB) unberührt.

4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von MAHLE anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Werden MAHLE nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Bestellers ein, oder kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so kann MAHLE Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens oder des Zahlungsanspruchs verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist MAHLE berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. MAHLE behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MAHLE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und den Liefergegenstand auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen und zu verwerten. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; MAHLE ist vielmehr berechtigt, lediglich den Liefergegenstand herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf MAHLE diese Rechte nur geltend machen, wenn MAHLE dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

3. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt MAHLE vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt MAHLE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen MAHLE und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden; MAHLE nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MAHLE, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich MAHLE, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann MAHLE verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für MAHLE vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für MAHLE kostenlos.

7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen und hat

diese als MAHLE Eigentum zu kennzeichnen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller MAHLE unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von MAHLE hinzuweisen.

8. MAHLE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, diese um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MAHLE.

V. Lieferungen, Lieferzeit

1. Liefer- und Leistungsfristen sind Circa-Fristen und unverbindlich, sofern sie MAHLE nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine setzen voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt sind; nur unter diesen Voraussetzungen beginnen vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen zu laufen. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit MAHLE die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und mangelfreier Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt MAHLE baldmöglichst mit.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von MAHLE verlassen hat oder MAHLE die Versandbereitschaft angezeigt hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft durch MAHLE.

4. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme auf Veranlassung des Bestellers, so wird der Liefergegenstand auf Gefahr des Bestellers bei MAHLE verwahrt. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten der Verwahrung, werden dem Besteller berechnet.

5. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von MAHLE liegen, wie z.B. Arbeitskämpfen (inkl. Streiks und Aussperrungen – auch bei MAHLE), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, um die Dauer der Behinderung. MAHLE wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände so bald wie möglich mitteilen. Dauern die vorstehenden Behinderungen länger als sechs Monate an, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Zur Ersatzbeschaffung

ist MAHLE nicht verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegenüber MAHLE sind bei vorstehenden Behinderungen ausgeschlossen.

6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

7. MAHLE behält sich Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% vor.

VI. Lieferverzug

1. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

2. MAHLE haftet für Lieferverzug nach Maßgabe des Abschnittes X.3. dieser EVLB. Die Haftung von MAHLE ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

VII. Versand, Gefahrenübergang, Abnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „Ex Works“ gemäß Incoterms 2010 vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie für Rücksendungen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von MAHLE über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.

2. Aufgrund gesonderter Vereinbarungen können die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort versandt werden (Versendungskauf); MAHLE ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung und Versicherung) selbst zu bestimmen.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit Bereitstellung des Liefergegenstandes am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit, spätestens jedoch mit der Übergabe auf den Besteller, über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr ebenfalls über. Verzögert sich der Versand/die Abnahme/die Übergabe oder unterbleibt er/sie ganz, aufgrund von Umständen, die MAHLE nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

4. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen sind vom Besteller kostenfrei bei MAHLE zurück zu geben. Bei Nichtrückgabe der Mehrwegverpackungen innerhalb von längstens 4 Wochen nach Anlieferung/Abholung wird MAHLE diese in Rechnung stellen; Berechnungsgrundlage hierfür sind die bei MAHLE über EDV geführten Mehrwegverpackungskonten, die aufgrund der Leergutbelege und des körperlichen Ein- und Ausgangs geführt werden.

5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist MAHLE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet MAHLE eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) pro Kalenderwoche bis insgesamt höchstens 5 % des Lieferwerts, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes. MAHLE wird keine Pauschale verlangen, die den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden überschreiten wird. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von MAHLE bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass MAHLE überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VIII. Schutzrechte

1. MAHLE haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht ist. Insoweit verschafft MAHLE dem Besteller auf seine Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch oder ändert den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise so ab, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch MAHLE ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

2. Darüber hinaus stellt MAHLE den Besteller von, von MAHLE nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

3. Abschnitt VIII. ist hinsichtlich der Verpflichtungen von MAHLE – vorbehaltlich Abschnitt X.3 – für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller MAHLE unverzüglich von bekannt werdenden oder geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

- der Besteller MAHLE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MAHLE die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer VIII.1. ermöglicht,
- MAHLE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung, Zeichnungen oder Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

4. Soweit MAHLE nach diesem Abschnitt nicht haftet, stellt der Besteller MAHLE von allen Ansprüchen Dritter frei.

IX. Sachmängelansprüche

MAHLE leistet für Sachmängel der Lieferung Gewähr wie folgt:

1. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist MAHLE hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie längstens innerhalb von zwei Wochen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unabhängig von vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung anzuzeigen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Besteller die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist die Haftung von MAHLE für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

2. Maßgebend für Ausführung, Maße, Gewicht und Eignung ist allein die über den Liefergegenstand getroffene Vereinbarung der Beschaffenheit (das dem Besteller zur Prüfung und Erprobung übermittelte Erstmuster, die Ausführungszeichnung von MAHLE oder das vereinbarte Lastenheft). Besteht keine Vereinbarung über die Beschaffenheit, gewährleistet MAHLE eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit.

3. MAHLE ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen abweichend von der vereinbarten Beschaffenheit zu erstellen, sofern dies aus produktionstechnischen Gründen bei MAHLE geboten ist und die Abänderung dem Besteller zumutbar ist.

4. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann MAHLE wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) ge-

leistet wird. Das Recht von MAHLE, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

5. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, hat der Besteller MAHLE, vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau), die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller MAHLE notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder/und Ersatzlieferungen zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist MAHLE von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, kann der Besteller, nach vorheriger Benachrichtigung von MAHLE, den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von MAHLE Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn MAHLE berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MAHLE – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Kosten die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers oder den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden sind, trägt der Besteller.

7. Lässt MAHLE – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr vom Besteller gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen, kann der Besteller insoweit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des vereinbarten Preises zu. Das Recht auf Minderung des Preises bleibt im Übrigen ausgeschlossen.

8. Darüber hinausgehende Ansprüche sind, vorbehaltlich Abschnitt X, ausgeschlossen.

9. MAHLE sind die von ihr zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf ihre Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10. Sachmängelansprüche entstehen insbesondere nicht, wenn der Mangel auf Vorgaben des Bestellers, Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand, z.B. unsachgemäße Nachbesserung des Bestellers oder eines Dritten sowie Änderungen des Liefergegenstandes ohne vorherige Zustimmung von MAHLE, zurückzuführen ist.

11. Stellt sich heraus, dass kein Sachmangel besteht oder dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der MAHLE nicht zur Mängelhaftung verpflichtet,

wird der Besteller MAHLE alle hierdurch entstandenen Kosten ersetzen.

X. Haftung

MAHLE haftet für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder/und vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser EVLB eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist MAHLE nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, MAHLE zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

2. Kann der Liefergegenstand durch Verschulden von MAHLE infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX und X.3 entsprechend.

3. a) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet MAHLE – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die MAHLE arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit MAHLE garantiert hat und gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet MAHLE auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

c) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Wird der Besteller aufgrund Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt MAHLE gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie sie auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und MAHLE finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme von MAHLE. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von MAHLE zu vereinbaren.

5. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet MAHLE, soweit sie rechtlich verpflichtet ist.

6. Der Besteller wird MAHLE, falls er MAHLE nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat MAHLE Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Für Ansprüche nach Ziffer X.3.b) sowie in Fällen den Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die MAHLE arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit MAHLE garantiert hat und bei Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) sowie für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

XII. Konstruktion, Werkzeuge

Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch MAHLE herzustellenden Teile sind die vom Besteller vorgegebenen Versuche und Prüfungen maßgebend, sofern diese von MAHLE akzeptiert wurden. Alle durch MAHLE dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von MAHLE und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Benutzung der an MAHLE eingesandten Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw..

XIII. Sonstiges

Bei der Bestimmung der Höhe der von MAHLE zu erfüllenden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten von MAHLE, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils zugunsten MAHLE's angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die MAHLE zu tragen hat, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von MAHLE Erfüllungsort.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von MAHLE zuständige Gericht. MAHLE ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer IV. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit die Rechtswahl nach Satz 1 unwirksam ist.

4. Sollte eine Bestimmung dieser EVLB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stuttgart, Januar 2016